



Brüssel, den 14.12.2016
C(2016) 8317 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.12.2016

über die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2017 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der operativen technischen Unterstützung (Finanzierungsbeschluss)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.12.2016

über die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2017 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der operativen technischen Unterstützung (Finanzierungsbeschluss)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf die Artikel 23 und 92,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, insbesondere auf Artikel 58,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³, insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Umsetzung des Arbeitsprogramms für 2017 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Nutzung der technischen Unterstützung zu gewährleisten, muss ein Finanzierungsbeschluss für das Jahr 2017 erlassen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission und Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 enthalten detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Dieser Beschluss sollte die Zahlung von Verzugszinsen infolge einer verspäteten Zahlungsleistung auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ermöglichen.

¹ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (3) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist -

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das im Anhang enthaltene Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung der operativen technischen Unterstützung auf Initiative der Kommission im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für 2017 wird angenommen.

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung der operativen technischen Unterstützung für das Jahr 2017 beläuft sich auf 3 735 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2017 finanziert:

11 06 63 01 EMFF Operative technische Unterstützung 3 735 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2017 vorgesehenen Mittel nach seiner Feststellung durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 14.12.2016

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission